

Zuschüsse aus dem Landesjugendplan (LJP)

Der Landesjugendplan ist ein Instrument der Jugendhilfe, das in Deutschland auf Landesebene verwendet wird. Er dient dazu, die Jugendarbeit in den verschiedenen Regionen des jeweiligen Bundeslandes zu organisieren und zu finanzieren. Der Landesjugendplan legt fest, welche Maßnahmen und Projekte zur Förderung von Kindern und Jugendlichen finanziell unterstützt werden sollen. Dabei werden die Bedürfnisse und Herausforderungen der jeweiligen Region berücksichtigt. Der Plan wird gemeinsam mit dem Staatshaushaltsplan erstellt und vom Landtag beraten.

In Baden-Württemberg ist die Geschäftsstelle der Akkordeonjugend für die Beantragung und Abwicklung von Landesjugendplan-Zuschüssen unseres Verbandes zuständig („Dachorganisation“). Maßnahmen von anderen Verbänden liegen nicht in unserer Zuständigkeit.

Weitere Fragen zum Landesjugendplan?

- ➔ Dann meldet euch gerne bei unserer Jugendbildungsreferentin Sarah Hofheinz: info@akkordeonjugendbw.de. Gerne können wir auch einen telefonischen Termin vereinbaren.

Allgemeine Informationen:

- ➔ Die beantragten Zuschüsse dürfen nur für die Jugendarbeit verwendet werden.
- ➔ Zuschüsse gibt es nur für Teilnehmer*innen, die ihren Wohnsitz in Baden-Württemberg haben.
- ➔ Es werden nur Rechnungen bezuschusst, die mit dem Datum des aktuellen Zuschussjahres versehen sind (01. Januar. - 31. Dezember).
- ➔ Die Fristen für Anträge und Verwendungsnachweise sind einzuhalten.
- ➔ Die aktuellen Richtlinien und weitergehende Informationen findet ihr auch im Jugendarbeitsnetz unter: www.jugendarbeitsnetz.de/index.php/geld.

Welche Maßnahmen können bezuschusst werden?

Zuschüsse gibt es für Jugenderholungsmaßnahmen mit finanziell schwächer Gestellten; pädagogische Betreuung bei Jugenderholungsmaßnahmen wie Heimfreizeiten/Zeltlager und Gruppenfahrten; Aus- und Fortbildung von ehrenamtlichen Jugendleiter*innen, themenorientierte Bildungsmaßnahmen, Projekte mit Bildungscharakter,

Bildungsmaßnahmen in Bezug auf Sucht und ähnliche Gefährdung der Jugend, Internationale Jugendbegegnungen und Fahrten zu Gedenkstätten nationalsozialistischen Unrechts.

Wie werden die Maßnahmen abgerechnet?

Seit 2021 gibt es zwar das Onlineportal „Online-Antrag und Statistik-Erhebung Baden-Württemberg“ – oaseBW- , doch die Schnittstelle von den Verbänden zum Regierungspräsidium funktioniert leider noch nicht. Daher müssen die Abrechnungen und Belege noch über E-Mail der Geschäftsstelle der Akkordeonjugend BW zugesendet werden. Sobald die Schnittstelle funktioniert, können sich alle Bezirke einen Zugang zum System erstellen lassen und so online die Maßnahmen mit der Akkordeonjugend abrechnen.

Für welche Maßnahmen müssen Anträge gestellt werden?

Für Projekte mit Bildungscharakter, Fahrten zu Gedenkstätten und Freizeiten mit Finanzschwachen. Für die Aus- und Weiterbildung von ehrenamtlichen Jugendleiter*innen bzw. themenorientierten Bildungsmaßnahmen müssen keine Anträge eingereicht werden.

Können auch Anträge gestellt werden, wenn die genaue Teilnehmendenzahl, das Datum oder Veranstaltungsort noch ungeklärt sind?

Ja, da diese Angaben müssen erst im Verwendungsnachweis genannt werden.

Welche Grundvoraussetzungen muss ein Verein erfüllen, um zuschussberechtigt zu sein?

Der antragstellende Verein muss dem Deutschen Harmonika Verband e.V. angehören und eine Jugendordnung besitzen. Diese regelt grundsätzlich die Rechte und Pflichten der Vereinsjugend im Einklang mit der Vereinssatzung.

Kann ich Mittel für Maßnahmen beantragen, die bereits durchgeführt wurden?

Ja, allerdings nur für Maßnahmen, die im Zeitraum vom 01. Januar bis 31. Dezember des aktuellen Antragjahres durchgeführt wurden. Entscheidend ist bei mehrtägigen Veranstaltungen nicht der Beginn, sondern das Ende der Durchführung.

Wann bekomme ich das Geld aus der Antragstellung?

Die Maßnahme muss nach Bewilligung zunächst durchgeführt und binnen sechs Wochen nach Durchführung der Verwendungsnachweis sowie Belege eingereicht werden. Anhand des

Verwendungsnachweises wird die Zuschusshöhe berechnet, bewilligt und anschließend ausgezahlt.

Wer sind die „pädagogische Betreuer*innen“?

Pädagogische Betreuer*innen sind nach Landesjugendplanes alle während einer Jugenderholungsmaßnahme zur Betreuung der Kinder und Jugendlichen beauftragten ehrenamtlich agierenden Personen.

Für wen wird bei Jugenderholungsmaßnahmen ein Zuschuss gewährt?

Der Zuschuss gilt für die Betreuer*innen, nicht für die teilnehmenden Kinder und Jugendlichen. Die ehrenamtliche Arbeit soll honoriert werden, daher ist der Zuschuss zweckgebunden und muss den eingesetzten Betreuungspersonen zugänglich gemacht werden.

Was ist der Unterschied zwischen einer Aus- und Fortbildung von ehrenamtlichen Jugendleiter*innen und einer themenorientierten Bildungsmaßnahme?

Die themenorientierten Bildungsmaßnahmen (früher Seminare) unterscheiden sich von der Aus- und Fortbildung von ehrenamtlichen Jugendleiter*innen im Altersbereich der zuschussfähigen Teilnehmer*innen. Themenorientierte Bildungsmaßnahmen sollen für die Kinder und Jugendlichen (6 bis 26 Jahre) der Vereine konzipiert sein. Aus- und Fortbildungen von ehrenamtlichen Jugendleiter*innen sollen thematisch auf die Multiplikatoren eines Vereines (Jugendleiter) ausgerichtet sein. Die Altersuntergrenze beträgt dabei 14 Jahre. Diese gilt als erreicht, wenn im laufenden Kalenderjahr das 14. Lebensjahr vollendet wird. Eine Altersbegrenzung nach oben existiert hier nicht.

Was ist bei den Inhalten einer Aus- und Fortbildung von ehrenamtlichen Jugendleiter*innen zu beachten?

Aus- und Fortbildungen, die nur religiöse, arbeitsrechtliche und berufsständische Themen sowie Themen mit einseitiger parteipolitischen Zielsetzung behandeln, gelten nicht als solche Aus- und Fortbildungen. Gleiches gilt für sportfachliche und vergleichbare Aus- und Fortbildungen mit ausschließlich fachspezifischem Inhalt, die in anderen Förderprogrammen erfasst werden.

Welche Themen können in einer themenorientierten Bildungsmaßnahme behandelt werden?

Die Inhalte einer themenorientierten Bildungsmaßnahme können unter anderem die spezifische Auseinandersetzung mit Themen der politischen, sozialen, sportlichen, kulturellen, ökologischen, technologischen oder geschlechtsspezifischen Jugendbildung umfassen.

Wo sollen Lehrgänge stattfinden?

Grundsätzlich werden Lehrgänge in Baden-Württemberg gefördert. Nur in begründeten Ausnahmen kann ein Lehrgang in anderen Bundesländern oder im Ausland stattfinden, dies muss mit der Akkordeonjugend abgeklärt werden.

Was versteht man unter einem halben bzw. einem vollen Lehrgangstag?

Der volle Tagessatz wird bei mindestens fünfstündigem Programm gewährt, der halbe Tagessatz bei mindestens zweieinhalbstündigem Programm.

Was ist ein Projekt mit Bildungscharakter und was muss beachtet werden?

Ein Projekt mit Bildungscharakter ist zeitlich begrenzt und richtet sich an junge Menschen. Es unterscheidet sich von Seminaren und konzentriert sich auf spezifische Themen der Jugendbildung.

Projekte mit Bildungscharakter bestehen zwingend aus drei Phasen:

1. Vorbereitungsphase (Personenkreis: Betreuungspersonal /Organisationsleitung/Helfer*innen UND Teilnehmer*innen)
2. tatsächliche Durchführungsphase (Personenkreis: Betreuungspersonal /Organisationsleitung/Helfer*innen UND Teilnehmer*innen)
3. Auswertungsphase (Personenkreis: Betreuungspersonal /Organisationsleitung/Helfer*innen UND Teilnehmer*innen).

Die drei Phasen müssen an verschiedenen Tagen durchgeführt werden. Praktische Maßnahmen müssen mindestens 2/3 inhaltliche Anteile haben. Maßnahmen mit überwiegendem Freizeitcharakter sind nicht zuschussfähig.